



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
(ausschließlich per E-Mail)

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport  
- Abteilung Polizei -

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie und Mobilität  
- Abteilung Forsten -

Untere Straßenverkehrsbehörden bei den  
Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien  
und großen kreisangehörigen Städte

Mein Geschäftszeichen  
8703 5020-0017  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Jürgen Göderz  
Juergen.Goederz@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-2293  
06131 16-172293

04. August 2023

## Erlass

**des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**  
Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO zum Transport von Schadholz

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat uns mitgeteilt, dass die Schadholzsituation in Rheinland-Pfalz insbesondere in der Eifel und im Hunsrück dramatisch ist. In den Wäldern liegt in hohem Umfang Schadholz, das dringend abtransportiert werden muss, damit sich keine neuen Befallsherde bilden. Der zügige Abtransport ist insbesondere auch deshalb notwendig, um auf chemischen Pflanzenschutz verzichten zu können.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, Transporte mit erhöhtem Zugsgesamtgewicht zuzulassen, obwohl es sich bei dem Transport von Holz um teilbare Ladung handelt.



Bei der Erteilung der hierfür erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO bzw. § 46 Abs. 1 StVO sowie der Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO ist Folgendes zu beachten:

1. Abweichend von § 34 Abs. 6 Nr. 5 StVZO darf bei Fahrzeugkombinationen mit mehr als vier Achsen das **zulässige Gesamtgewicht** - unter Berücksichtigung der Vorschriften für Achs- und Anhängelasten - **bis zu 44,0 t** betragen.
2. Die technische Eignung der Fahrzeuge ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. eines Sachverständigen eines benannten Technischen Dienstes oder durch einen in die Fahrzeugpapiere vorgenommenen Eintrag bzw. die Bestätigung des Herstellers nachzuweisen.
3. Die Ausnahmegenehmigungen / die Erlaubnisse sind auf den Abtransport von Schadholz zu zentralen Lager- und Umschlagplätzen bzw. Holz verarbeitenden Betrieben in **Rheinland-Pfalz**, im **Saarland**, in **Nordrhein-Westfalen** und in **Hessen** zu beschränken.
4. Zusammen mit der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO kann zugleich eine allgemeine Dauererlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO zum Befahren von klassifizierten Straßen (einschließlich der Autobahnen) erteilt werden. Ein Anhörverfahren ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
5. Die in dem rheinland-pfälzischen Erlass (in der jeweils geltenden Fassung) zum Transport von Langholz getroffenen Regelungen finden auch bei dem Transport von Schadholz Anwendung.

Dieser Erlass ist bis zum **31. Dezember 2023** gültig.

Im Auftrag

Jürgen Göderz